

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1885**

22 (4.5.1885)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1885.

## Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 29278. B. Abänderung des Betriebsreglements.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 29278. B. Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 16. April l. J. Nachstehendes beschlossen:

In der Bestimmung unter A 3 e des §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sind die Worte „namentlich Zündblättchen (amorces)“ zu streichen und dafür zu setzen:

„(wegen Zündbänder und Zündblättchen — amorces — vergleiche Anlage D Nr. III a)“.

## II.

Die Anlage D zum Betriebsreglement wird in den nachstehend bezeichneten Nummern ergänzt und abgeändert wie folgt:

A. Hinter Nr. III ist unter Nr. III a folgende Bestimmung einzuschalten:

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 g Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Packet mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Die Packete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 cbm Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 mm mit Sägespähen, Stroh, Berg oder ähnlichem

Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterung ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

B. Die Bestimmung 2 unter Nr. X erhält folgende Fassung:

2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 kg nicht übersteigen.

C. Die Nr. XXI erhält folgende Fassung:

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 14° R ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 mm nicht unter 21° C entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum); die aus Braunkohlentheer bereiteten Öle, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen &c.); ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol &c.) sowie Mirbanöl (Nitrobenzol).

Die vorgenannten Artikel unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:
  - a) in besonders guten dauerhaften Fässern,
  - b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,
  - c) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
    - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kisten zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 kg nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfrageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben oder daß das Petroleum der im Eingange angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII. Anwendung.

D. Hinter Nr. XXI. ist folgende Bestimmung unter Nr. XXIa. einzuschalten:

XXIa. Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern diese Stoffe bei 14° R ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Pußöl).

Die vorgenannten Artikel unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden: entweder

a) in besonders guten dauerhaften Fässern,

oder

b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

c) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben und Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 kg nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalt für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen in Sand einzubetten und an den Wänden des Wagens, sowie unter einander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen; an den Wagen, und zwar diese überragend, ist eine rothe weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.

9. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1. dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 14° R ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

E. Die Nr. XXII erhält folgende Fassung:

XXII Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete leicht entzündliche Produkte, sofern

diese Stoffe bei 14° R ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger  
 haben.

Die vorgenannten Artikel unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:

entweder

a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

b) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vor-  
 schriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben  
 in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder  
 anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer  
 gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hin-  
 reichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig;  
 die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem  
 Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas  
 getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 kg nicht  
 übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhast gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen  
 und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst  
 verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zoll-  
 anfrageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erfor-  
 derlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Gefäße, in  
 welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets  
 als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. XXXIX.

6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht  
 auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den  
 an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen in Sand einzubetten und an  
 den Wänden des Wagens, sowie unter einander durch Stricke zu befestigen. Die  
 Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben-  
 einander, erfolgen.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift "Feuergefährlich" zu versehen; an den Wagen, und zwar diese überragend, ist eine rothe weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift "Vorsichtig rangiren" anzubringen. Außerdem finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 4 Anwendung.

Die vorstehend unter I und II A aufgeführten Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1885, die übrigen mit dem 1. Juli 1885 in Kraft.

In dem nächsten Nachtrag zum Betriebsreglement bezw. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif werden diese Aenderungen Aufnahme finden.

Karlsruhe, den 30. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

XXXIX

2. Während des Transports eines schadhafte oder unbrauchbare Gegenstandes, welcher durch die Beschaffenheit des Gegenstandes oder durch die Verpackung dem Beschädigen oder dem Verderben ausgesetzt ist, sind die Vorkehrungen zu treffen, welche die Beschädigung oder den Verderb verhindern. Die Vorkehrungen sind zu treffen, wenn der Gegenstand durch die Beschaffenheit des Gegenstandes oder durch die Verpackung dem Beschädigen oder dem Verderben ausgesetzt ist.

3. Die Beschädigung oder den Verderb zu verhindern, sind die Vorkehrungen zu treffen, welche die Beschädigung oder den Verderb verhindern. Die Vorkehrungen sind zu treffen, wenn der Gegenstand durch die Beschaffenheit des Gegenstandes oder durch die Verpackung dem Beschädigen oder dem Verderben ausgesetzt ist.

4. Die Beschädigung oder den Verderb zu verhindern, sind die Vorkehrungen zu treffen, welche die Beschädigung oder den Verderb verhindern. Die Vorkehrungen sind zu treffen, wenn der Gegenstand durch die Beschaffenheit des Gegenstandes oder durch die Verpackung dem Beschädigen oder dem Verderben ausgesetzt ist.

5. Die Beschädigung oder den Verderb zu verhindern, sind die Vorkehrungen zu treffen, welche die Beschädigung oder den Verderb verhindern. Die Vorkehrungen sind zu treffen, wenn der Gegenstand durch die Beschaffenheit des Gegenstandes oder durch die Verpackung dem Beschädigen oder dem Verderben ausgesetzt ist.

6. Die Beschädigung oder den Verderb zu verhindern, sind die Vorkehrungen zu treffen, welche die Beschädigung oder den Verderb verhindern. Die Vorkehrungen sind zu treffen, wenn der Gegenstand durch die Beschaffenheit des Gegenstandes oder durch die Verpackung dem Beschädigen oder dem Verderben ausgesetzt ist.

7. Die Beschädigung oder den Verderb zu verhindern, sind die Vorkehrungen zu treffen, welche die Beschädigung oder den Verderb verhindern. Die Vorkehrungen sind zu treffen, wenn der Gegenstand durch die Beschaffenheit des Gegenstandes oder durch die Verpackung dem Beschädigen oder dem Verderben ausgesetzt ist.